

Gemeinde Memmelsdorf

19. Änderung Flächen- nutzungs- und Land- schaftsplan

im Bereich BBP/GOP „Feuerwehrgerä-
tehaus Memmelsdorf“

Planbegründung mit separatem Umweltbericht

Festgestellt am 28.06.2023

Bearbeiter: Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

Dipl. - Ing. Klara Forstner

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANBEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	VERFAHREN	3
3.1	Gewählte Verfahrensart	3
3.2	Behörden- und Trägerbeteiligung	3
3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	4
3.4	Verfahrensverlauf	5
3.5.	Verfahrensdurchführung	5
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
4.1	Lage des Änderungsbereiches	5
4.2	Abgrenzung des Änderungsbereiches	6
5.	PLANGRUNDLAGEN	7
5.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2022)	7
5.2	Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 06/07 2021, 04/2022)	7
5.3	Planunterlagen	7
6.	PLANUNGSVORGABEN	7
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)	7
6.1.1	Ziele (Z) der Raumordnung	7
6.1.2	Grundsätze (G) der Raumordnung	10
6.2	Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand: 04/2021: Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)	16
6.3	Überörtliche Planungen	22
6.4	Interkommunales Abstimmungsgebot	22
7.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	22
7.1	Bestandsbeschreibung	22
7.2	Schutzgebiete	26

7.3	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	27
7.4	Geologie/Baugrund	27
7.5	Altlasten	28
7.6	Geothermie	28
7.7	Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser	28
7.7.1	Grundwasser/Schichtenwasser	28
7.7.2	Oberflächenwasser/Oberflächengewässer	28
7.8	Sonstige Schutzgüter und Belange	30
7.8.1	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	30
7.8.2	Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse	31
7.8.3	Staatsstraße St 2190, Kreisstraße Kr BA 43/„Hauptstraße“	31
7.8.4	Öffentlicher Personennahverkehr	32
8.	ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN	32
8.1	Art der baulichen Nutzung	32
8.2	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	33
8.3	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	33
8.3.1	Allgemeine Hinweise	33
8.3.2	Schmutzwasserbeseitigung	33
8.3.3	Niederschlagswasserbeseitigung	34
8.3.4	Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung	34
8.3.5	Müllbeseitigung	34
8.4	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	34
8.5	Immissionsschutz	35
8.5.1	Verkehrslärm	35
8.5.2	Gewerbelärm	35
8.5.3	Lichtemissionen	35
8.6	Sonstige Planzeichen und Darstellungen	35
8.7	Nachrichtliche Übernahmen	35
8.8	Kennzeichnungen	36
9.	ARTENSCHUTZ	36
10.	FLÄCHENBILANZ	36
11.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	36
B.	UMWELTBERICHT	37



A. PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, sowie
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Memmelsdorf vom 14.12.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ gefasst. Der Geltungsbereich dieses BBP/GOP liegt am Nordrand des Hauptortes Memmelsdorf, südlich der Staatsstraße St 2190 bzw. der „Bahnhofstraße“ und nördlich der „Hauptstraße“. Ziel dieses BBP/GOP ist die planungsrechtliche Sicherung und Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus mit sozialen/kulturellen Zwecken dienender Funktion“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Mit der Aufstellung des BBP/GOP berücksichtigt die Gemeinde Memmelsdorf damit primär zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Das Feuerwehrwesen ist Teil der staatlichen Daseinsfürsorge, der Gefahrenabwehr und somit auch des Bevölkerungsschutzes (hier alle nicht polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und anderen schweren Notlagen“). Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) die Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt, Brände wirksam bekämpft (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfen bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (technischer Hilfsdienst). Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer

begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmanlösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann. Im Gemeindegebiet Memmelsdorf befinden sich acht Gerätehäuser (Memmelsdorf, Drosendorf, Weichendorf, Laubend, Merkendorf, Schmerldorf, Kremmeldorf und Meedensdorf, Stand: 2022). Für den Schutzbereich der Feuerwehren der Gemeinde Memmelsdorf liegt mit Datum vom 15.06.2016 ein sog. „Feuerwehr - Bedarfsplan“ vor. Diesem kann u. a. entnommen werden, dass vor allem im Bereich des Feuerwehrgerätehauses im Hauptort Memmelsdorf (Standort: Flurnummer (Fl.-Nr.) 168, Gemarkung (Gmkg.) Memmelsdorf, Bahnhofstraße 18, auf dem Grundstück des gemeindlichen Bauhofes) der größte Handlungsbedarf bzw. die größten baulichen, platz- und in der Folge funktionalen, ausstattungs- und versorgungstechnischen Defizite bestehen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Memmelsdorf in einem weiteren, zweiten, planerischen Entwicklungsschritt eine städtebauliche/ architektonische Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Auf dieser Grundlage erfolgte anschließend in einem dritten Schritt die Durchführung eines VGV - Verfahrens (europaweite Ausschreibung nach Vergabeverordnung) zur Durchführung eines hochbauplanerischen Wettbewerbes. Demnach stützt sich der BBP/GOP auch auf die Ergebnisse von der Gemeinde Memmelsdorf beschlossener städtebaulicher Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Memmelsdorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 27.09.1994, genehmigt am 03.02.1995, genehmigt, wirksam seit 15.09.1995). Zwischenzeitlich liegt die 18. FNP-/LSP - Änderung vor (festgestellt am 25.07.2018, genehmigt am 04.10.2018, wirksam seit 12.10.2018). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des BBP/GOP befinden sich zwei weitere FNP-/LSP - Änderungen im Verfahren. Der derzeit für den Geltungsbereich wirksame Planungsstand ist der Abbildung (Abb.) 1 zu entnehmen.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich des BBP/GOP mit weiß gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Memmelsdorf)



Dem FNP/LSP sind für den Geltungsbereich folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (hellgrüne Flächen, s. Abb. 1)
- Gehölzbestand (schwarz umrandete, grün gefüllte Kreise, s. Abb. 1)
- Wasserflächen („Leitenbach“) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB (blaues Band mit schwarzen Linien eingefasst, s. Abb. 1)
- Örtliche Hauptverkehrsstraße Kr BA 43/„Hauptstraße“ (orangenes Band mit schwarzen Linien eingefasst, s. Abb. 1)
- Geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße St 2190 (orangenes Band mit schwarzen Linien eingefasst, gegliedert mit weißen Blöcken, s. Abb. 1)
- Bauverbots- und Baubeschränkungszone St 2190 (jeweils schwarz gestrichelte Linie beiderseits der St 2190, s. Abb. 1)
- Bereich von Immissionsschutzmaßnahmen der Staatsstraße St 2190 (Signatur/Kette aus aneinandergereihten schwarze Ellipsen südlich entlang der St 2190, s. Abb. 1)

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches sind eine gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO (s. Abb. 1, graue Fläche mit „G“) sowie Flächen für den Gemeinbedarf (s. Abb. 1 rosa/violette Flächen) dargestellt. Die Siedlungsflächen beiderseits der „Hauptstraße“/Kr BA 43 sind als gemischte Baufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt (s. Abb. 1, braune Fläche mit „M“).

Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich wird, kann der BBP/GOP nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden und muss daher geändert/angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Memmelsdorf am 14.12.2022 beschlossen, die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Damit stellt die Gemeinde Memmelsdorf sicher, dass der BBPG/OP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

3. VERFAHREN

3.1 Gewählte Verfahrensart

Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene Regelverfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend auf-

geführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach
4. Staatliches Bauamt (StBA) Bamberg, Bamberg
5. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat B Q - Bauleitplanung, München
7. Bayerischer Bauernverband, Bamberg
8. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
12. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
13. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
14. PLEdoc GmbH, Essen
15. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg
16. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
18. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V. (VLAB), Erbendorf
19. Kreisbrandrat, Herr Renner, Bamberg
20. Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg
21. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt sind.

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging bei der Gemeinde Memmelsdorf eine Stellungnahme mit Hinweisen zum Klimaschutz, zum Freizeit-/Erholungswert der Plangebietsflächen (Status quo vor Baubeginn) sowie zu den im Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen und deren Wert/ Bedeu-

tung ein. Hingewiesen wurde auf potenzielle, künftige Lärmbeeinträchtigungen in Folge des Betriebes des neuen Feuerwehrgerätehauses gegenüber der benachbarten, schutzwürdigen Wohnbebauung. Die Gemeinde Memmelsdorf verwies im Rahmen der Abwägung auf die die genannten Aspekte betreffenden planerischen Maßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzgebote, Schallgutachten, schallschutztechnische Festsetzungen usw.), die im Zuge des im Parallelverfahrens durchgeführten Bauleitplanverfahrens (BBP/GOP „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“) getroffen wurden.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung gingen der Gemeinde Memmelsdorf keine Stellungnahmen zu.

3.4 Verfahrensverlauf

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	14.12.2022
Bekanntmachung Aufstellungs-/ Auslegungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	23.12.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	16.01.2023 - 17.02.2023
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	16.01.2023 - 17.02.2023
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	29.03.2023
Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung :	07.04.2023
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	20.04.2023 - 02.06.2023
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	20.04.2023 - 02.06.2023
Feststellungsbeschluss:	28.06.2023
Genehmigung:	-
Bekanntmachung Genehmigung:	-

3.5. Verfahrensdurchführung

Die Durchführung des Bauleitplanänderungsverfahrens erfolgte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Memmelsdorf unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der von ihr beauftragten Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner (H & P, 96047 Bamberg).

4. LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

4.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich (ÄB) liegt im Norden des Hauptortes Memmelsdorf, direkt nördlich der Kreisstraße Kr BA 43 („Hauptstraße“), südlich der St 2190 und östlich gewerblich genutzter Flächen (Bereich „Bahnhofsstraße“, s. Abb. 2).

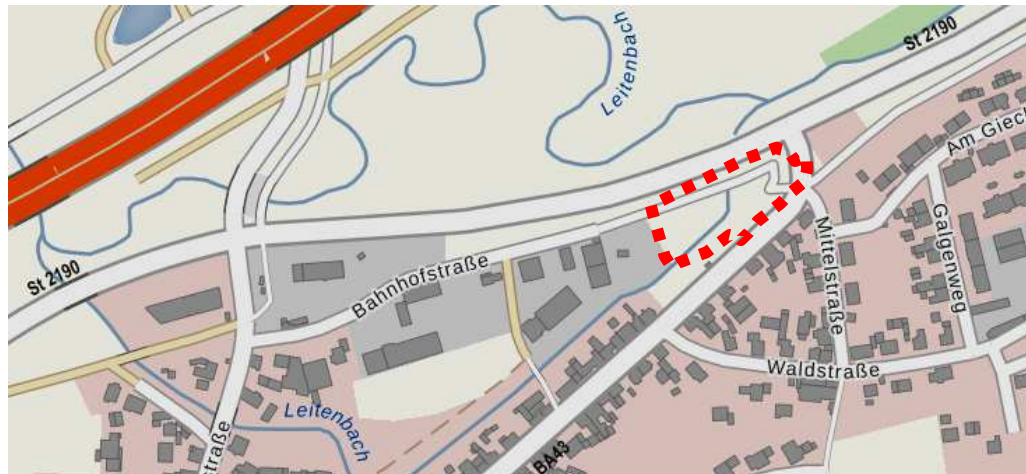


Abb. 2: Lage des ÄB im Hauptort Memmelsdorf (mit rot gestricheltem Kreis schematisch gekennzeichnet, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

4.2 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Größe des ÄB beträgt ca. 0,84 ha. Der ÄB liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Memmelsdorf, wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 399/21 (Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/22 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen, Gartenfläche), 183/41 (Grünfläche mit Trafostation, Gehölzbeständen), 71/33 (Gehweg), 71/32, 183/56 („Hauptstraße“),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/10 („Bahnhofstraße“), 399/13 (gewerblich genutztes, bebautes Privatgrundstück), 183/36 (Kleingärten, Grünfläche mit Gehölzbeständen), 183/7 („Leitenbach“), sowie
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/22, 183/63 (beide „Hauptstraße“), 183/65, 183/42 und 183/69 (alle Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 71/33 (TF), 173/2, 175/2, 183/7 (TF), 183/28, 183/36 (TF), 183/41 (TF), 183/51, 183/52, 183/62, 183/63 (TF), 183/66, 183/67, 183/68, 399/21 (TF) und 399/23

5. PLANGRUNDLAGEN

5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2022)

Der Planänderung liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Memmelsdorf, Stand: 06/2022) zugrunde. Die DFK ist der Planzeichnung in schwarzer Farbe hinterlegt.

5.2 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 06/07 2021, 04/2022)

Im Juni und Juli 2021 (15.06.2021, 29.06.2021, 06.07.2021) erfolgten durch H & P drei Bestandsbegehungen mit Erfassung der örtlichen Verhältnisse sowie insbesondere auch zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange. Am 07.04.2022 erfolgte durch das Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) eine ergänzende Begehung des ÄB mit dem besonderen Fokus auf die hier vorhandenen Gehölzbestände, mit dem besonderen Fokus auf die nochmalige Prüfung des Vorkommens von Biotopbäumen (Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse).

5.3 Planunterlagen

Bestandteile der FNP-/LSP - Änderung sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, festgestellt am 28.06.2023, H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung zur festgestellten Planversion vom 28.06.2023, H & P, 96047 Bamberg

6. PLANUNGSVORGABEN

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)

6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Memmelsdorf liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) innerhalb des Verdichtungsraumes des Oberzentrums Bamberg (s. Abb. 3, Fläche in Magenta dargestellt) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 3, blaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Memmelsdorf ist weder als Mittel- noch als Oberzentrum eingestuft und gilt demnach im System der zentralen Orte als Grundzentrum.

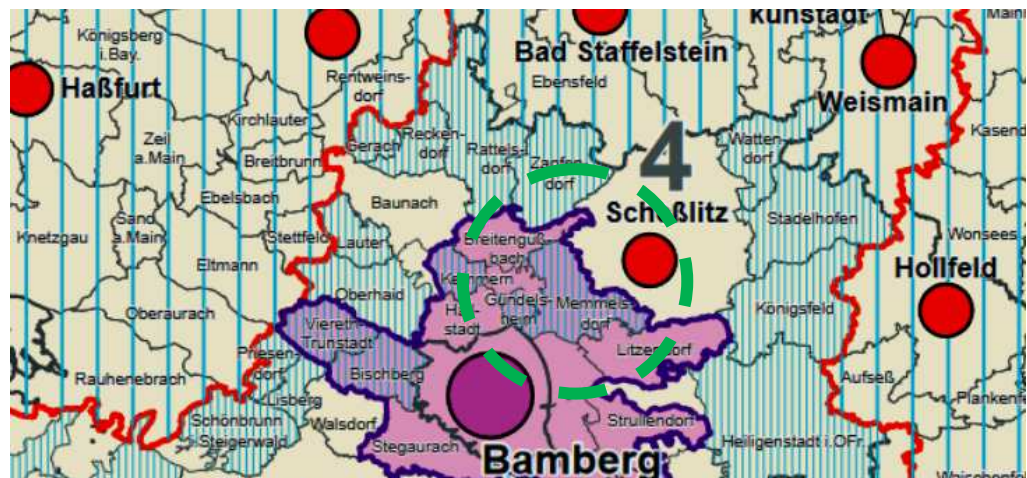


Abb. 3: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Gemeindegebiet mit grün gestrichelter Linie gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die beabsichtigte Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ bereitet eine wesentliche Grundlage zum Schutz der Bevölkerung und insofern für deren gesicherte Lebensbedingungen im Gemeindegebiet vor, hier insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis der FNP-/LSP - Änderung ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung, des Umfangs der dargestellten Flächen, der Lage des ÄB im Siedlungskörper sowie des Ausgangszustandes und der Wertigkeit der im ÄB liegenden Flächen ist er hierfür nicht geeignet. Der vor Ort vorhandene faktische Zustand ist gemäß den naturschutz- und planungsrechtlichen geltenden Vorgaben im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Folge der FNP-/LSP - Änderung ist nicht zu erkennen.



- Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungskriterien zu geben (s. Kap. 1.2.5 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Darstellung von Flächen zur Berücksichtigung der Belange des Feuerwesens/Brandschutzes dient der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen, die ihrer Sicherheit dienen. Im Falle der Gemeinde Memmelsdorf handelt es sich gemäß Aussage des LEP um eine Kommune mit besonderem Handlungsbedarf, u. a. auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung. Das vorliegend erkennbare, planerische Handeln der Gemeinde Memmelsdorf beruht auf einem entsprechenden Gutachten (s. Teil A. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“).

- Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde (s. Kap. 2.1.5 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf ist im Norden des Hauptortes Memmelsdorf an hierfür geeigneter, verkehrstechnisch angebundener Stelle vorgesehen.

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Gemeindegebiet von Memmelsdorf ist gemäß LEP als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Der FNP/LSP trägt diesem Bedarf Rechnung (s. Ausführung zu Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

- Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt u. a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (s. Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der FNP/LSP dient der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), die der Versorgung des Hauptortes Memmelsdorf mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge dienen.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB stellt bislang weitgehend ungenutzte Frei-/Grünflächen im Zwickelbereich zwischen der „Hauptstraße“ im Südosten und der „Bahnhofstraße“/St 2190 im Norden/Nordosten dar und damit Flächenpotenziale der Innenentwicklung im Sinne von innerhalb des Siedlungsgebietes liegenden Flächenpotenzialen als künftige Bauflächen.

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Darstellung der Flächen für Gemeinbedarf erfolgt in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit.

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die im Umfeld des ÄB bestehenden öffentlichen Erschließungsstraßen („Bahnhofstraße“, „Hauptstraße“) können und sollen für die Baugebieterschließung genutzt werden. In wie weit Umbau-/Anpassungsarbeiten an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur notwendig werden (z. B. in künftigen Einmündungsbereichen der Grundstückszufahrten) ist u. a. im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sowie der späteren Ausführungsplanung/Bauausführung zu klären.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Zielen des LEP. Die Siedlungsentwicklung soll nachhaltig und flächensparend erfolgen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung werden ausgeschöpft und vorrangig genutzt.

6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen dort, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich, geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung entspricht diesem Grundsatz und bereitet die dafür notwendige Sicherung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vor (s. Teil A. Kapitel 2 „Planungsanlass und Planungsziele“).

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen sollen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme begründet. Bei der vorbereitenden Darstellung von Baulandflächen zur Realisierung von Flächen für den Gemeinbedarf handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Interesse. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend ausgeführt werden.

- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (s. Kap. 1.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) dient dem Erhalt und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Siedlungsstruktur des gesamten Gemeindegebietes.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauches mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Der Begründung zum LEP ist zu entnehmen, dass zur Verringerung der Treibhausgasemissionen insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches beiträgt. Diesem Belang kann im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung mittels Festsetzungen Rechnung getragen werden. Innerhalb der dargestellten Flächen wird die Errichtung von Neubauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards erfolgen und insofern von Gebäuden, die den modernsten Anforderungen auch unter dem Aspekt des Energieverbrauchs gerecht werden.

- Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen,



Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat geprüft, ob der ÄB innerhalb von Gefahren- und Risikoflächen liegt. Er liegt nicht innerhalb von Bereichen mit „Georisiken“ (z. B. großflächigen Senkungsgebieten, Erdfällen/Dolinen, Stein-/Blockschlägen, Rutschungsbereichen o. ä.) und auch nicht innerhalb einer Erdbebenzone gemäß DIN 4149. Er liegt weiterhin nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten o. ä., jedoch innerhalb wassersensibler Bereiche (s. Teil A. Kap. 7.7 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die ein gesichertes Maß nicht überbaubarer Frei-, Grün- und Wasserflächen gewährleisten und die Vorgaben des LEP berücksichtigen. Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und um Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft/Klima“ des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) für die Region „Oberfranken - West (4)“ liegt der ÄB in einem Bereich mit geringer Kaltluftproduktionsfunktion und nicht innerhalb von Flächen zum Kalt- und Frischlufttransport (Kaltlufttransport- und -sammelweg, Frischlufttransportweg, Kaltluftstau- und Kaltluftsammelgebiet). Zudem liegt der ÄB in einem Bereich mit hoher Inversionsgefährdung. Es handelt sich nicht um Frischluftentstehungsgebiete (Waldflächen). Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden. Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (s. Kap. 3.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet - so das LEP in seiner Begründung - wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Die FNP-/LSP - Änderung trägt diesem Aspekt Rechnung. Nach gemeindlicher Einschätzung handelt es sich hierbei um eine angemessene Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur im Hauptort Memmelsdorf. Die äußere Erschließung ist gesichert/vorhanden, so dass sich der zusätzliche Flächenverbrauch für die verkehrliche Anbindung auf die innere Erschließung reduzieren wird.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft wird nicht vorbereitet. Geplante Bauflächenausweisungen sind im direkten Anschluss an bestehende Bau-/ Verkehrsflächen beabsichtigt. Mit Blick auf die Planzeichnung sind weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es erfolgt eine logische und städtebaulich schlüssige Abrundung des bestehenden Ortsrandes.

- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Errichtung neuer öffentlicher Straßenverkehrsflächen zur äußeren Erschließung des ÄB wird nicht notwendig. Die Zufahrt zu den künftigen Flächen für Gemeinbedarf kann über das vorhandene Straßen-/Wegenetz erfolgen.

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es handelt sich um einen integrierten Standort, der für eine weitere, sinnvolle und maßstabsgerechte Siedlungsflächenerweiterung geeignet ist. Dies trägt zur Minimierung des zusätzlichen Erschließungsaufwandes sowie hinsichtlich der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachter Emissionen bzw. des dadurch veranlassten Energieverbrauches bei. Hier künftig neu errichtete Gebäude müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauches den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planbegründung gibt hierzu erste Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Memmelsdorf notwendig ist. Es handelt sich nicht um die Überplanung von Flächen der freien Landschaft, sondern um Rest-/Zwickelflächen, die bereits am Rand des bestehenden Siedlungsgebietes liegen und nahezu allseitig von örtlichen/überörtlichen Erschließungsstraßen sowie von Bauflächen umgeben sind. Die Plangebietsflächen spielen als Raum für eine aktive Erholung der Öffentlichkeit/Allgemeinheit Rolle (keine besonderen Erholungsstrukturen wie Aussichtspunkte, Spielplatz o. ä. vorhanden) bzw. für die passive Erholung, d. h. insbesondere für den optisch - ästhetischen Landschaftsbildgenuss (z. B. Blick in die freie Kulturlandschaft, Naturbeobachtung) keine besondere Rolle. Von Relevanz ist für die aktive Erholung sowie als innerörtliche Infrastruktur für Fußgänger/Radfahrer ist die „Bahnhofstraße“ und ihre östliche Verlängerung entlang des Nordrandes des ÄB, die im Osten und Südosten um den ÄB herumführt und letztlich eine Verbindung mit dem straßenbegleitenden Gehweg entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der „Hauptstraße“ verbunden ist. Diese Verbindungslinie bleibt auch zukünftig grundsätzlich erhalten. Den in Folge der FNP-/LSP - Änderung vorbereiteten, teilflächigen Verlust bisher weitgehend ungenutzter Siedlungsflächen (hier im Wesentlichen Grün-/Brachflächen östlich des bestehenden Regenüberlaufbeckens) betrachtet die Gemeinde Memmelsdorf als vertretbar. Es handelt sich um eine räumlich nachvollziehbare und klar abgegrenzte Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche. Darüber hinausgehende, außerhalb des ÄB angrenzende Flächen bleiben als Erholungsraum und Lebensgrundlage erhalten. Es handelt sich um die Überplanung vorbeeinträchtigter Flächen, die im Einflussbereich von Verkehrslärm (St 2190, Kr BA 43/„Hauptstraße“) und von Gewerbelärm (s. westlich benachbarte, gewerblicher Bauflächen) liegen.

- Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängende Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (s. Kap. 7.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Memmelsdorf liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg. Aufgrund der Lage des ÄB in einem an drei Seiten von örtlichen/überörtlichen Verkehrsflächen/Straßen eingefassten Siedlungsflächenbereich sowie auch im Osten begrenzt von einer gewerblichen Baufläche ist die Entwicklung zusammenhängender Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft bereits derzeit nicht mehr möglich. Die im Plangebiet vorhandenen Grün-/Freiflächen spielen bislang als Grün-/Frei-/Erholungsflächen für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zur aktiven Erholung (z. B. als Grünflächen mit Spielplatz, Bolzplatz o. ä.) keine Rolle. Spuren für derartige aktive Nutzungen konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Die aktive Nutzung beschränkte sich immer auf die „Bahnhofstraße“ sowie auf ihre östliche Verlängerung und Fortführung um den ÄB herum bis zur „Hauptstraße“ (hier Fußgänger, Radfahrer,



Spaziergänger, Hundehalter, Sitzbank). Diese Verbindungslinie bleibt auch auf Grundlage des BBP/GOP grundsätzlich erhalten.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiet wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich mit Ausnahme der Gehölzbestände und der Fließgewässerflächen (inkl. Uferzonen und Gewässerbegleitgehölze) nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume im Sinne des LEP. Wertvolle Grünlandbereiche sind nicht vorhanden. Der „Leitenbach“ (Gewässer II. Ordnung) im Abschnitt parallel entlang zur „Hauptstraße“ bleibt in seiner derzeitigen Lage und seinem aktuellen Verlauf weitestmöglich unverändert erhalten. Ggf. ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Schaffung ausreichend großer und zusammenhängend nutzbarer Bauflächen eine abschnittsweise Verfüllung des bisherigen Gewässerbettes notwendig werden könnte. Streuobstbestände im sind im AB nicht vorhanden.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Insgesamt zeichnet sich ab, dass aller Voraussicht nach keine für wildlebende Arten besonders wertvollen und wichtigen Lebensräume verloren gehen werden. Wildwechsel o. ä. konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen nicht festgestellt werden. Es handelt sich um Flächen innerhalb der Beeinträchtigungszonen einer Staatsstraße, einer Kreisstraße sowie von gewerblich genutzten Siedlungsflächen, was ihre Wertigkeit und Nutzbarkeit insbesondere für die Fauna beeinträchtigt. Wanderkorridore zu Luft sind in Folge der Planänderung nicht tangiert. Betroffene Wanderkorridore zu Wasser sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gleichwertig/gleichartig zu kompensieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten.

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Grundsatz mittels entsprechender Festsetzungen weitestgehend Rechnung getragen werden.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von

mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb wassersensibler Bereiche. Im Falle des „Leitenbaches“ handelt es sich um ein Gewässer der Risikokulisse 2018 (Gewässer mit besonderem Hochwasserrisiko). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diesbezüglich Festsetzungen zu treffen und Hinweise und Empfehlungen bezüglich des Schutzes künftiger baulicher Anlagen gegenüber dem Einfluss von ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser bzw. gegenüber hohen Grundwasserständen zu geben.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im ÄB sind weder Bau-, Kultur- und/oder Bodendenkmäler vorhanden noch sonstige kulturhistorisch bedeutsame Relikte (z. B. Flurformen, Bewirtschaftungsweisen). Der ÄB liegt nicht innerhalb historischer Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen. Eine unmittelbare negative Betroffenheit des historischen Ortskerns von Memmelsdorf, in Folge der beabsichtigten Darstellungen ist auszuschließen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.2 **Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand: 04/2021; Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)**

Die Gemeinde Memmelsdorf gehört zur Planungsregion „Oberfranken - West (4)“. Memmelsdorf ist als Grundzentrum (s. Abb. 4, gelber Kreis) ausgewiesen. Die Gemeinde Memmelsdorf liegt innerhalb des Verdichtungsraumes Bamberg (s. Abb. 4, hellviolette Flächen) bzw. innerhalb eines Raums mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 4, hellblaue Senkrechtparallelschraffur).

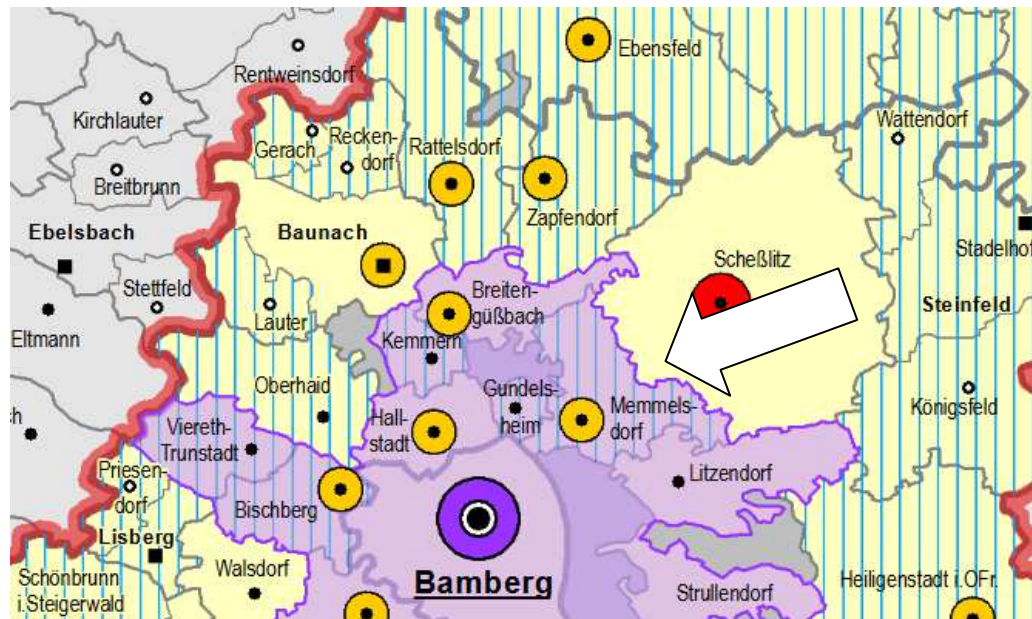


Abb. 4: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Memmelsdorf mit weißem Pfeil markiert, Darstellung genordet, o. M., Quelle: RP)

Für den FNP/LSP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (s. Kap. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Memmelsdorf ist davon überzeugt, dass die Planänderung ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Die durch die Änderung vorbereitete räumliche Ordnung/Entwicklung dient der Stärkung der Belange des kommunalen Brandschutzes und insofern der Sicherheit der Bevölkerung. Bestehende Defizite sind erkannt und werden auf dieser Grundlage schrittweise beseitigt. Dies trägt zur Stärkung der Stellung der Gemeinde Memmelsdorf innerhalb der Region bei und macht sie im konkreten Fall hinsichtlich der Belange des Brandschutzes und der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung unabhängig von der Unterstützung durch externe Dritte. Gleichzeitig ist die Gemeinde Memmelsdorf durch eine bedarfsgerechte Brandschutzausstattung künftig besser in der Lage, bei Bedarf externe Dritte zu unterstützen. Dies dient einer optimierten inneren, interkommunalen Verflechtung der Region.

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (s. Kap. A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge der FNP-/LSP - Änderung die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft



erheblich beeinträchtigt werden könnte. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation vorzusehen und insofern der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main-/ Regnitztal sollen nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden. Ausreichend große Freiräume sollen erhalten werden (s. Kap. A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind im ÄB nicht vorhanden, ebenfalls keine landwirtschaftlich gut geeigneten Böden. Bei den dargestellten, bislang ungenutzten, innerhalb des Siedlungskörpers des Hauptortes Memmelsdorf liegenden Flächen handelt es sich nicht um die Inanspruchnahme von Freiräumen im Sinne des RP.

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen, wie Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes, soll hingewirkt werden. Dazu sollen vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (s. Kap. A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist mittels einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass weder durch die Flächen für den Gemeinbedarf auf die Umgebung noch umgekehrt unzulässige Lärmbelastungen ausgelöst bzw. einwirken werden. Eine Überlastung insbesondere des örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetzes in Folge der beabsichtigten Bauflächen ist nicht zu befürchten, da der ÄB im direkten Umfeld mehrerer überörtlich bedeutsamer und leistungsfähiger Infrastruktureinrichtungen (Kreis-, Staatsstraßen) liegt. Hinsichtlich der Luftreinhaltung gelten die aktuellen, einschlägigen Gesetze, Verordnungen, DIN - Normen usw.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen, zu erhalten und vor allem im Verdichtungsraum Bamberg zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Belastung von Boden, Wasser und Luft kann aufgrund der dargestellten Fläche („Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“) weitgehend ausgeschlossen werden bzw. ist - wenn überhaupt - dann nur im nutzungs-/gebietstypischen Umfang anzunehmen. Neubauten sind im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten gemäß den aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben auszuführen, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nach den neuesten Standards sichergestellt ist.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bis-

her nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Begründung zu dieser Zielvorgabe ist folgendes zu entnehmen: „Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt.“ Die Gemeinde Memmelsdorf vertritt vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen den Standpunkt, dass es sich bei dem gewählten Standort um Flächen handelt, die ausreichend leistungsfähig sind, die Folgen der Planänderung zu bewältigen. Aufgrund der Vorbelastungen hält die Gemeinde Memmelsdorf die ÄB - Flächen auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes für geeignet. Es handelt sich demnach nicht um nicht bzw. nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert tatsächlich kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholsuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP nur noch einige größere, geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Die Plangebietsflächen gehören nach dem Verständnis des RP nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im ÄB nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezüglich wertvolle Landschaftsteile im Sinne des RP sind im ÄB nicht vorhanden (s. Teil A. Kapitel 7.2 („Schutzgebiete“).

- In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I 1.2.1 (Z), RP).



Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist der maximal zulässige Versiegelungsgrad zu regeln. Die Gemeinde Memmelsdorf hat begründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung und die im FNP/LSP dargestellten Flächeninanspruchnahmen notwendig und unvermeidbar sind.

- Gewässer und Uferbereiche sollen in allen Teilen der Region als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, renaturiert werden (s. Kap. B I 1.2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus platz-/flächentechnischen Gründen ist davon auszugehen, dass ein Teilabschnitt des „Leitenbaches“ verfüllt werden muss. Der verlorengelassene Gewässerabschnitt muss innerhalb des ÄB ersatzweise neu entstehen. Weder bei dem bestehenden noch dem künftig neuen Gewässerabschnitt handelt es sich (lagebedingt) um einen landschaftsprägenden Bestandteil. Der betroffene Gewässerabschnitt ist von außerhalb des ÄB nicht wahrnehm-/sichtbar und wird dies auch künftig nicht sein.

- Insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden (s. Kap. B I 1.2.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Punkt A II 1.1.4 (Z) (RP) bzw. zu Punkt A II 2.1 (Z) (RP) gelten hier sinngemäß. Gegenüber dem Status quo (Feuerwehrgerätehaus bereits derzeit an altem Standort in direkter Nachbarschaft vorhanden, künftig nur Verlagerung an neuen Standort) kommt es zu keiner Verschlechterung/Veränderung der bisherigen lufthygienischen Situation.

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (s. Kap. B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Unabhängig davon, dass diese Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich bei den von der Planänderung betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, besonders wertvolle oder besonders seltene, einzigartige Lebensräume handelt, die besonders zu schützen wären. Die Belange von Flora und Fauna müssen in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, untersucht und gewürdigt werden. Ein Konflikt zwischen dem RP und der FNP-/LSP - Änderung ist dann nicht zu diagnostizieren.

- Talauen sollen in den Städten und Siedlungsbereichen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeiten zur freien Natur erhalten werden. Insbesondere sollen Neubausiedlungen in für den Naturhaushalt wichtigen Über-



schwemmungsgebieten der Talauen unterbleiben (s. Kap. B I 1.3.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB befindet sich im Talraum/Einzugsgebiet des „Leitenbaches“. Gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ befindet sich der ÄB innerhalb eines sog. wassersensiblen Bereiches (s. Teil A. Kap. 7.7.2 „Wassersensible Bereiche“). Damit liegt ein erster Hinweis auf potenzielle Beeinträchtigungen in Folge stark schwankender Grundwasserstände und/oder bezüglich potenzieller Gefahren/Risiken in Folge von Hochwasser/ Überschwemmungen vor. Der ÄB liegt nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete o. ä. Unabhängig davon wird die Gemeinde Memmelsdorf die vom „Leitenbach“ potenziell ausgehenden Gefährdungsrisiken gutachterlich untersuchen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planerisch berücksichtigen.

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, warum und im welchem Umfang die im ÄB liegenden Grün-/Freiflächen in Anspruch genommen werden und die damit verbundene, veränderte Flächendarstellung unvermeidbar ist.

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden (s. Kap. B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung entspricht diesem Ziel, wie mit Blick auf die Planzeichnung und den ÄB im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist.

- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll entgegengewirkt werden (s. Kap. B VI 1.7 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung bereitet keine ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklung und auch keine ungeordnete Siedlungsflächenerweiterung in den bisherigen Außenbereich hinein vor.

- Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (B VI 1.8 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung stellt im Siedlungsgebiet des Hauptortes Memmelsdorf liegende, bis dato ungenutzte Frei-/Restflächen als Bauflächen dar und führt insofern zu einer angemessenen Verdichtung/Nachverdichtung gemäß den Zielvorgaben des RP.

Innerhalb des ÄB bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Flächen des Trenngrünes, nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und gleichfalls nicht innerhalb von Naturparks. Diesbezüglich geltende Zielvorgaben des RP sind in Folge der FNP/LSP - Änderung nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Ein unzulässiger Konflikt mit den Zielvorgaben des RP liegt nicht vor.

6.3 Überörtliche Planungen

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Memmelsdorf im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch den ÄB weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/ oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind. Auch seitens Dritter wurde sie nicht auf solche Planungen bzw. nicht auf potenzielle Betroffenheiten, Überschneidungen und/oder Konflikte in Folge der FNP-/LSP - Änderung aufmerksam gemacht.

6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Gemeinde Memmelsdorf kann auf Basis der FNP-/LSP - Änderung eine Betroffenheit der Belange der räumlich direkt an das Gemeindegebiet angrenzenden Nachbarkommunen nicht erkennen (auch nicht eine Betroffenheit darüber hinausgehender Kommunen) und sieht von deren Anhörung im Zuge der Beteiligungsverfahren ab.

7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

7.1 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation im Plangebiet ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 5) zu entnehmen.

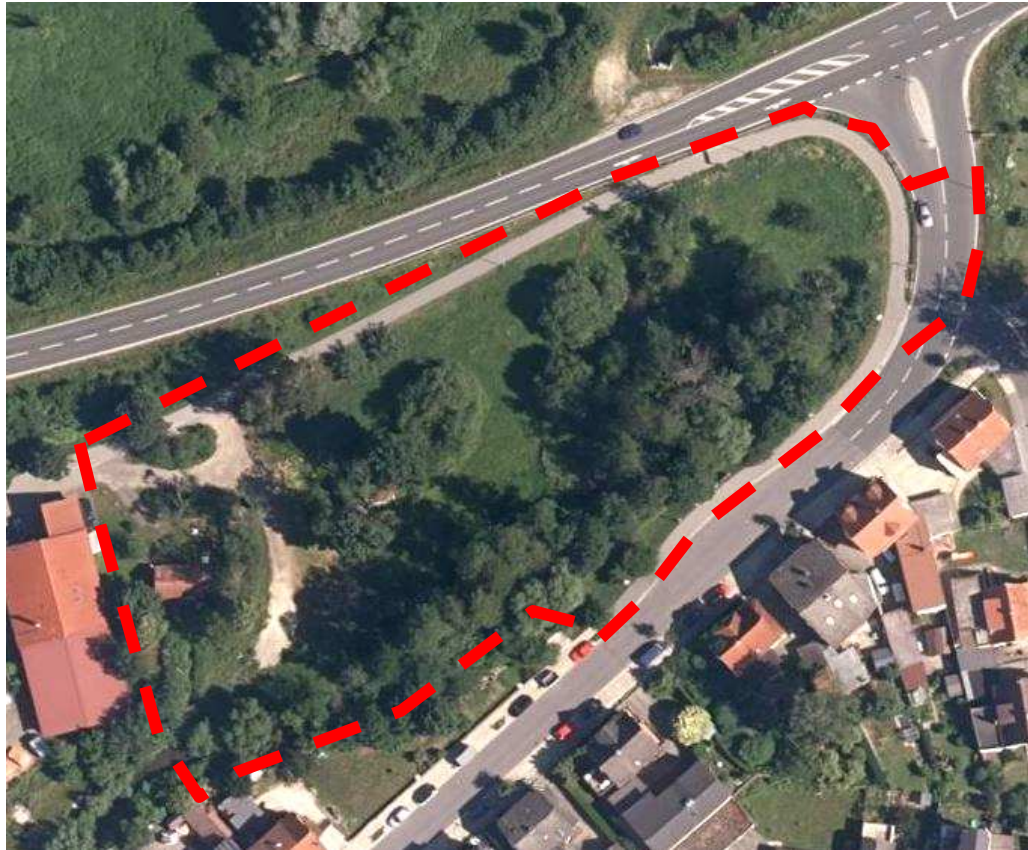


Abb. 5: Bestandssituation im Plangebiet (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der östliche Teil des zentral im Plangebiet liegenden Grundstückes Fl.-Nr. 183/36 (Gmkg. Memmelsdorf) ist im Wesentlichen durch eine intensiv gepflegte Grün-/Scherrasen geprägt. Entlang der Ostgrenze des Grundstückes stocken zum großen Teil gut entwickelte Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm. Entlang der Nordgrenze (gemeinsame Grenze mit den Fl.-Nr. 173/2 und 175/2, beide Gmkg. Memmelsdorf) wächst eine Gehölzinsel (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel). Der Stammdurchmesser der hier vorhandenen Bäume liegt zwischen ca. 20,0 cm und ca. 80,0 cm. An einem der dort befindlichen Bäume befindet sich ein Fledermauskasten. An dessen Südseite der Gehölzinsel befindet sich ein Kompostplatz, auf dem Grasschnitt und Baumstammstücke gelagert werden. Im Südwesten des Grundstückes befindet sich ein teilversiegelter, wassergebundener Weg. Zwischen dem Weg und dem Gewässerbegleitgehölz südlich davon befindet sich eine Brach-/Ruderalflur. Nordwestlich des Weges befindet sich eine weitere Brach-/Ruderalflur. Der Weg endet in einer Holzbrücke (nutzbar nur für Fußgänger), der ein mit Wasserbausteinen und Beton befestigtes, vollständig naturfern gestaltetes Gerinne (s. nachfolgende Ausführungen) überquert. Von dort aus gelangt man über einen geschotterten Weg zu Fuß weiter in Richtung Westen aus dem Plangebiet heraus. Nördlich und südlich dieser Wegeverbindungen befinden sich gleichfalls Brach-/ Ruderalflächen.

Auch der nördliche Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 175/2 (Gmkg. Memmelsdorf) ist als intensiv gepflegte Grünfläche bzw. als Scherrasen anzusprechen. Der südliche Grundstücksteil stellt sich als Teil der zuvor auf Fl.-Nr. 183/36 (Gmkg.



Memmelsdorf) beschriebenen Gehölzinsel dar (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel).

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich ein Teil der zentralen und zuvor beschriebenen Gehölzinsel (u. a. Feld - Ahorn, Erle, Weide, Walnuss, Holunder, Hartriegel). Auf der Grenze zu dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) wächst ein Apfelbaum (Stammdurchmesser ca. 15,0 cm). Im Osten des Grundstückes befindet sich vor allem eine intensiv gepflegte Grün- bzw. Scherrasenfläche. Westlich daran schließt die wassergebundene Wegefläche an. Diese verzweigt sich im Norden. Zwischen den beiden Wegen stehen Siedlungsgehölze (u. a. mehrstämmige Traubenkirsche, Heckenrose, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Kirsche), die von einer Brach-/Ruderalflur umgeben sind. Die Stammdurchmesser der Traubenkirsche liegen zwischen ca. 10,0 cm und ca. 20,0 cm. Am westlichen Wegrand grenzt eine Brach-/Ruderalflur an, die wiederum nach Westen in eine Baum-/Gehölzinsel (u. a. Birke, Apfel, Linde, Heckenrose, Hartriegel) übergeht, die in einem nach Westen geöffneten Halbkreis angeordnet ist. Die Stammdurchmesser der Bäume liegen zwischen ca. 20,0 cm und ca. 35,0 cm. In einer Birke befindet sich eine Nisthilfe. Im Süden der Gehölzfläche wachsen Siedlungsgehölze (u. a. Hartriegel, Heckenrose, Pfeifenstrauch, Feuerdorn). Westlich der Gehölzfläche befinden sich ein Gebäude (RÜB Waldstraße) und mehrere Schachtdeckel, die in einer intensiv gepflegten Grünfläche/Scherrasen liegen. Der Eingangsbereich des Gebäudes im Norden und eine Geräteaufstellfläche im Osten sind vollflächig versiegelt. Im Süden des Gebäudes beginnt das mit Wasserbausteinen und Beton befestigte und somit voll versiegelte Gerinne, welches nach Süden in Richtung „Leitenbach“ führt. Westlich entlang des Gerinnes wachsen Siedlungsgehölze (u. a. Hartriegel, Heckenrose, Holunder, Spiere, Forsythie). In den Bereich westlich der Gehölze, des Gebäudes und des Weges befindet sich eine intensiv gepflegte Grünfläche bzw. Scherrasen mit einer mehrstämmigen Eberesche (Stammdurchmesser ca. 10,0 cm bis ca. 15,0 cm), einer Hainbuche (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm), einer Winter - Linde (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm), einer Vogel - Kirsche (Stammdurchmesser ca. 35,0 cm) und Aufwuchs aus Feld - Ahorn und Berg - Ahorn. In der Hainbuche und in der Linde befindet sich je eine Vogel - Nisthilfe.

Das Grundstück Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt im Norden des Geltungsbereichs. Von Westen nach Osten führt ein ca. 3,0 m breiter asphaltierter Fuß- und Radweg. Im Westen schließt südlich an den Weg intensiv gepflegte Grünfläche/Scherrasen an. Diese ist zum Teil nach Süden hin geböscht. In diesem Bereich stockt ein Apfelbaum (Stammdurchmesser ca. 25,0 cm bis ca. 30,0 cm). Weiter westlich hiervon steht eine Parkbank. Westlich anschließend wachsen drei Birken (Stammdurchmesser ca. 30,0 cm, ca. 35,0 cm bzw. ca. 50,0 cm) z. T. innerhalb von Siedlungsgehölzen (u. a. Hartriegel, Heckenrose). In einer Birke befindet sich eine Vogel - Nisthilfe. Die wassergebundene Wegefläche mündet im Westen des Grundstückes zwei Mal in den asphaltierten Fuß- und Radweg. Zwischen den beiden Einmündungsbereichen liegt eine Grünfläche mit bereits bei Fl.-Nr. 173/2 (Gmkg. Memmelsdorf) beschriebenen Siedlungsgehölzen (u. a. mehrstämmige Traubenkirsche, Heckenrose, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Kirsche), die von einer Brach-/Ruderalflur umgeben sind. Die Stammdurchmesser der Traubenkirsche liegen zwischen ca. 10,0 cm und ca. 20,0 cm. Innerhalb der Brach-/Ruderalflur befindet sich ein Schachtdeckel. Ein kleiner Bereich ganz im Südwesten des Grundstückes Fl.-Nr. 399/23 (Gmkg. Memmelsdorf) ist mit intensiv gepflegter



Grünfläche bzw. mit Scherrasen bewachsen. Nördlich des Fuß- und Radweges befindet sich extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün und z. T. auch Siedlungsgehölz (u. a. mit Heckenkirsche, Liguster, Schlehe).

Am äußersten nördlichen Geltungsbereichsrand liegt ein schmaler Streifen des Grundstückes Fl.-Nr. 399/21 (Gmkg. Memmelsdorf), welcher als extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün bzw. als Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten anzusprechen ist.

Südöstlich des zuvor beschriebenen Grundstückes befindet sich die Fl.-Nr. 183/62 (Gmkg. Memmelsdorf). Am östlichen Rand führt der asphaltierte Fuß- und Radweg weiter nach Süden. Westlich hieran schließt Scherrasen und darauf folgende ein extensiv gepflegtes Grünland (u. a. Löwenzahn, Schafgarbe, Wegerich) bzw. Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Erle) an.

Westlich an die Fl.-Nr. 183/62 (Gmkg. Memmelsdorf) angrenzend befindet sich das Grundstück Fl.-Nr. 183/52 (Gmkg. Memmelsdorf). Dieses ist v. a. mit einem extensiv gepflegten Grünland (u. a. Löwenzahn, Schafgarbe, Wegerich) bewachsen. In dem Grünland eingestreut stehen eine mehrstämmige Trauben - Kirsche (Stammdurchmesser ca. 23,0 cm, ca. 27,0 cm und ca. 30,0 cm), eine zweistämmige Eibe (Stammdurchmesser ca. 18,0 cm und ca. 24,0 cm) und zwei Kirschen (Stammdurchmesser ca. 13,0 cm und ca. 42,0 cm). Am südlichen und westlichen Rand wachsen Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/67 (Gmkg. Memmelsdorf) ist mit Gewässerbegleitgehölz und Scherrasen bestanden.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/51 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 183/52 und Fl.-Nr. 183/36 (beide Gmkg. Memmelsdorf). Der nördliche, östliche und westliche Rand ist mit Gewässerbegleitgehölzen bewachsen (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn). Diese weisen Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm auf. Dazwischen befindet sich ein Abschnitt des „Leitenbaches“.

Der weitere Lauf des Fließgewässers liegt im Grundstück Fl.-Nr. 183/7 (Gmkg. Memmelsdorf). In den Randbereichen des Grundstückes stocken Gewässerbegleitgehölze (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm.

Die nördliche Spitze des Grundstückes Fl.-Nr. 183/41 (Gmkg. Memmelsdorf) ragt in den Geltungsbereich hinein und ist mit Gewässerbegleitgehölzen bewachsen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/28 (Gmkg. Memmelsdorf) grenzt südlich an das Grundstück Fl.-Nr. 183/7 (Gmkg. Memmelsdorf) an. Der nördliche Teil ist mit Gewässerbegleitgehölzen (u. a. Weide, Esche, Erle, Berg - Ahorn) mit Stammdurchmessern von ca. 15,0 cm bis ca. 60,0 cm bewachsen. Südlich davon schließt Scherrasen an. Innerhalb der Scherrasenfläche stocken an der südöstlichen Grundstücksgrenze auf ca. 15,0 m² Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten (u. a. Holunder, Liguster) und eine Zierkirsche (Stammdurchmesser ca. 23,0 cm). Ein Teil einer Trafostation steht im Südosten des Grundstückes.

Südlich des Grundstückes Fl.-Nr. 183/28 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt das Grundstück Fl.-Nr. 183/66 (Gmkg. Memmelsdorf). Auf diesem befindet sich



ein Buswartehäuschen, Scherrasen, Randbereiche des Gewässerbegleitgehölzes, ein Teil des Siedlungsgehölzes, eine Birne (Stammdurchmesser ca. 16,0 cm) und asphaltierte Straßenverkehrsflächen.

Südlich des Grundstückes Fl.-Nr. 183/66 (Gmkg. Memmelsdorf) befindet sich das Grundstück Fl.-Nr. 71/33 (Gmkg. Memmelsdorf), welches bis auf eine kleine, intensiv gepflegte Grünfläche als asphaltierte Verkehrsfläche anzusprechen ist.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/32 (Gmkg. Memmelsdorf) ist ebenfalls zum großen Teil als asphaltierte Verkehrsfläche anzusprechen. Lediglich drei kleinere Flächen werden als intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/34 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt am Ostrand des Geltungsbereiches und wird als asphaltierte Verkehrsfläche und als intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün mit einer Linde (Stammdurchmesser ca. 10,0 cm) genutzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 71/10 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt am Südrand des Geltungsbereiches. Es ist zum großen Teil als asphaltierte Verkehrsfläche mit zwei kleinen intensiv genutzten Straßenbegleitgrüninseln zu beschreiben.

Der südwestliche Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 183/63 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt im Geltungsbereich und weist Flächen auf, die als asphaltierte Straßenverkehrsfläche bzw. als extensives Straßenbegleitgrün anzusprechen sind.

Das Grundstück Fl.-Nr. 183/68 (Gmkg. Memmelsdorf) liegt südlich der Fl.-Nr. 183/63 (Gmkg. Memmelsdorf) und am Ostrand des Plangebietes. Diese Fläche ist zum großen Teil asphaltiert (Straßenverkehrsfläche). Ein Streifen von ca. 1,50 m Breite liegt innerhalb der Straßenverkehrsflächen und ist als extensives Straßenbegleitgrün anzusprechen.

7.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind im ÄB des FNP/LSP oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des ÄB auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden. Amtlich kartierte Biotope gemäß Bayerische Biotopkartierung sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturparkes, nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und auch nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.



7.3 **Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler**

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des ÄB weder Boden- noch Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden weder durch die Planänderung noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert.

7.4 **Geologie/Baugrund**

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich der ÄB innerhalb folgender geologischen Haupteinheiten:

- System: Quartär
- Serie: Pleistozän bis Holozän
- Geologische Einheit: Bach- oder Flussablagerung, pleistozän bis holozän
- Gesteinsbeschreibung: Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurbioologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen, dass der ÄB in folgendem Bereich liegt:

- Baugrundtyp: Bindige Lockergesteine wechselnd mit nicht bindigen Lockergesteinen
- Gesteinsbeispiele: Ton, Schluff, Sand, Kies, teils kleinräumig wechselnd: Undifferenzierte tertiäre quartäre/fluviatile, glaziale oder glazifluviatile Ablagerungen
- Mittlere Tragfähigkeit: Wechselhaft, mittel, teils hoch
- Allgemeine Hinweise: Oft kleinräumig wechselhafte Gesteinsausbildung, oft wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), z. T. Staunässe möglich, oft frostempfindlich, oft setzungsempfindlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche) verbunden sind. Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

7.5 Altlasten

Innerhalb des ÄB ist derzeit kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen. Die den ÄB umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Aussagen.

7.6 Geothermie

Gemäß „Energie - Atlas Bayern“ (s. Kartenauswahl „Geothermie“) ist festzustellen, dass der Bau von Erdwärmesondenanlagen möglich ist. Potenzielle Bohrrisiken bis zu einer Tiefe von ca. 100 m sind nicht bekannt, ebenso keine Störungszonen. Hinsichtlich der Gesteinsausbildung ist bis ca. 100 m Tiefe von Locker- über Festgesteine auszugehen. Auch die Nutzung von Erdwärmekollektoranlagen und die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen sind möglich. Der Boden wird als mit „hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ eingeschätzt/beurteilt.

7.7 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

7.7.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Der den ÄB von Nordosten nach Südwesten durchkreuzende „Leitenbach“ stellt für das Grundwasser die Vorflut dar. Der Wasserspiegel des „Leitenbaches“ spiegelt insofern mehr oder weniger genau die jeweils im ÄB vorherrschenden bzw. anzunehmenden Grundwasserstände wieder.

Konkrete/detaillierte Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie zum Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden. Im ÄB sind Grundwassermessstellen/Pegel, Brunnen o. ä. nicht vorhanden.

7.7.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Geschützte HQ₁₀₀ - Gebiete

- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz

Bei dem im ÄB liegenden Gewässerabschnitt handelt es sich um den „Leitenbach“ (Gewässer II. Ordnung, Gewässerkennzahl: 24192). Der Anfangspunkt des Gewässerabschnittes II. Ordnung befindet sich an der Einmündung des „Würgauer Baches“ auf dem Gebiet der Stadt Scheßlitz (Landkreis Bamberg), der Endpunkt an der Mündung des „Leitenbaches“ in den „Main“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kemmern (Landkreis Bamberg). Der „Leitenbach“ teilt sich kurz vor dem ÄB (direkt nördlich des nördlichen Straßenrandes der St 2190) in zwei Gewässerarme auf. Durch den ÄB fließt der linke Arm des „Leitenbaches“ von Nordosten nach Südwesten. Der den ÄB durchströmende Gewässerast kann durch ein Schütz (sitzt nördlich vor der Verrohrung durch die St 2190) gesteuert und hierdurch der die Siedlungsflächen des Hauptortes Memmelsdorf ggf. negativ erheblich beeinträchtigende Hochwasserabfluss kontrolliert werden.

Gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ handelt es sich bei dem „Leitenbach“ um ein Gewässer der Risikokulisse 2018. Diese umfasst alle bayerischen Gewässer, für die bei der vorläufigen Risikobewertung im Rahmen des Umsetzungszyklus der EG - HWRM - RL (EG - Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie) ein besonders Hochwasserrisiko ermittelt wurde. Alle sechs Jahre wird die Risikobewertung einer Prüfung unterzogen und die Risikokulisse ggf. angepasst. Trotz der Tatsache, dass die Flächen offiziell nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind liegt damit ein erstes Indiz für eine potenzielle Gefährdung/Beeinträchtigung des ÄB durch ungeordnet abfließendes Oberflächenwasser vor.

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ weiterhin vollflächig innerhalb sog. wassersensibler Bereiche (zweites Indiz für eine potenzielle Gefährdungslage, s. Abb. 6). Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.



Abb. 6: Wassersensible Bereiche flächig in hellgrün dargestellt (ÄB mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Umwelt Atlas Bayern“)

Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen bzw. zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen). Mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen.

Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung planerisch zu berücksichtigen.

7.8 Sonstige Schutzgüter und Belange

7.8.1 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes ist nicht erkennbar. Zwar verändert sich in Folge der FNP-/LSP - Änderung möglicherweise beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner/-innen in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks in die freie Landschaft bzw. auf bislang unbebaute Grundstücke. Weder bei den bestehenden Siedlungsflächen noch denen des ÄB handelt es sich um Siedlungsbereiche besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschafts-/Siedlungsbild. Weder sind

sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzung zu treffen, die gewährleisten, dass sich künftige Baukörper in den umgebenden Siedlungsflächenbestand und in das Landschaftsbild einfügen.

7.8.2 Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Wohn- und Lebensverhältnisse zu Ungunsten der bereits ansässigen Bewohner/-innen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren. Dementsprechend geltende Richtlinien und Vorgaben sind zu berücksichtigen.

In Folge der Planänderung ergeben sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkungen/Veränderungen bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der bereits vorhandenen, bebauten/unbebauten Grundstücke zu erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass in Folge der Planänderung und der damit möglicherweise einhergehenden Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrswegenetz die Verkehrssicherheit abnehmen und das vorhandene Straßennetz überlastet werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine schalltechnische Untersuchung einzuholen, die nachweist, dass eine Einschränkung der Lebensqualität im Bereich der benachbarten, bestehenden Siedlungsflächen in Folge der vom ÄB ausgehenden Schallemissionen auszuschließen ist. Die schallschutztechnischen Belange der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzung und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen sind zu untersuchen und zu berücksichtigen.

7.8.3 Staatsstraße St 2190, Kreisstraße Kr BA 43/„Hauptstraße“

Der ÄB liegt südlich der St 2190 innerhalb deren Bauverbots- (20,0 m) und der Baubeschränkungszone (40,0 m) gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) bzw. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG. Beide Zonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20,0 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, Schwarzdeckenrand) nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone von Staatsstraßen (innerhalb von 40,0 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) ist nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig. Die Bauverbots- bzw. die Baubeschränkungszone (mit Maßketten versehen) sowie die Ortsdurchfahrtsgrenze der St 2190 sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.



Der ÄB liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze auf freier Strecke. Diese zieht sich ausgehend von der St 2190 noch bis ca. 36,0 m in den Einmündungsbereich mit der „Hauptstraße“ hinein. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

An die Ortsdurchfahrtsgrenze der St 2190 (s. Darstellung/Kennzeichnung in der Planzeichnung) schließt unmittelbar die Kr BA 43 („Hauptstraße“) an. Der ÄB liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze; demnach gelten die Regelungen für die Anbauverbots- (15,0 m) und die Baubeschränkungszone (30,0 m) hier nicht. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der überwiegende Teil des ÄB liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze.

7.8.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Im Süden des Plangebietes befindet sich am Nordrand der „Hauptstraße“ eine Bushaltestelle mit Buswartehäuschen (Linien 907, 963, 969, VGN, OVF, Stadtwerke Bamberg) und Fahrbahnverbreiterung mit Fahrtrichtung nach Südwesten (Zentrum Hauptort Memmelsdorf). Aufgrund der hier aller Voraussicht nach notwendig werdenden Grundstückszufahrt (mit Brücken-/ Rahmenbauwerk über den „Leitenbach“) wird eine Verlegung der Bushaltestelle notwendig.

8. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der im Sinne einer Absichtserklärung ausschließlich die sich aus der geplanten (in diesem Sinne beabsichtigten) städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt werden soll. Damit entwickelt der FNP/LSP zunächst grundsätzlich keine unmittelbare allgemein verbindliche Außenwirkung gegenüber Dritten. Der FNP/LSP stellt keine Rechtsnorm dar. Auf § 5 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Die Aussageschärfe des FNP/LSP als städtebauliches Entwicklungsprogramm muss ausreichend Spielraum für nachfolgende Planungen belassen. In diesem Sinne kann der FNP/LSP auch die konkrete Konfliktbewältigung grundsätzlich z. B. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen (Abschichtung, Entwicklungsgebot).

8.1 Art der baulichen Nutzung

Aus den vorgenannten Gründen sind innerhalb des ÄB Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB dargestellt. Die im ÄB liegenden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind mit dem Planzeichen Nr. 4.1. PlanZV dargestellt.



8.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die innerhalb des ÄB liegenden Teilflächen der „Hauptstraße“ (Kr BA 43) und der St 2190 sind gemäß ihrer tatsächlichen Funktion/Zweckbestimmung als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit dem Planzeichen Nr. 5.1.2. PlanZV dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

8.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Die innerhalb des ÄB liegenden, bestehenden Flächen für die Abwasserbeseitigung sind gemäß ihrer tatsächlichen Funktion/Zweckbestimmung als Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Die im ÄB liegenden Flächen für die Abwasserbeseitigung sind mit dem Planzeichen Nr. 7. PlanZV mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gekennzeichnet.

8.4 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

8.4.1 Allgemeine Hinweise

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass die beabsichtigten Flächen für den Gemeinbedarf an die Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Memmelsdorf angeschlossen werden können. Die Entwässerung kann hier nach derzeitigem Kenntnisstand im Trennsystem erfolgen (Vorfluter „Leitenbach“). Diese nachhaltige Entwässerung entspricht damit wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG.

8.4.2 Schmutzwasserbeseitigung

Der ÄB kann an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Diese ist ausreichend leistungsfähig, um die künftig im ÄB anfallenden, zusätzlichen Schmutzwassermengen aufnehmen und geordnet ableiten zu können. Das Schmutzwasser kann der gemeindlichen Kläranlage zugeführt werden. Diese ist ausreichend leistungsfähig und entspricht dem Stand der Technik. Abwässer aus Betrieben/Anlagen, die eine von den üblichen Abwässern abweichende chemische Beschaffenheit haben, müssen von den Verursachern in ihrem eigenen Betrieb aufbereitet werden, bevor sie in die öffentlichen Anlagen eingeleitet werden dürfen. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes - Anlagenverordnung AwSV grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.



8.4.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 8.3.1 („Allgemeine Hinweise“) wird hingewiesen.

8.4.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung

Trinkwasser:

Die beabsichtigten Flächen für den Gemeinbedarf können an die zentrale gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Ein hierfür notwendiges und ausreichend dimensioniertes Leitungsnetz (auch hinsichtlich der Löschwasserversorgung zur Gewährleistung notwendiger Druck- und Leistungskapazitäten) ist vorhanden.

Elektrizität, Telekommunikation:

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde Memmelsdorf und den jeweils zuständigen Spartenrägern zu errichten. Entsprechende Leitungen sind im Umfeld des ÄB vorhanden. Die Vorgaben der jeweiligen Spartenträger bei der Leitungsverlegung sind im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung sowie insbesondere bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Löschwasserversorgung:

Im Rahmen der Bauvorlage und des damit verbundenen, jeweils notwendig werdenden Brandschutzkonzeptes ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden und die Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz gewährleistet ist. Andernfalls sind durch die künftigen Bauherren/Grundstückseigentümer im Baugenehmigungsverfahren geeignete bauliche/technische Zusatzmaßnahmen (z. B. Errichtung von Löschwassertanks) nachzuweisen.

8.4.5 Müllbeseitigung

Ein geordnetes Müllentsorgungssystem (Mülltrennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung usw.) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Bamberg organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt.

8.5 Grünflächen

Die im ÄB liegenden Grünflächen sind unter Verwendung des Planzeichens Nr. 9 PlanZV dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

8.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Der im ÄB liegende, offene, gegenüber dem Status quo unverändert bleibende Teilabschnitt des „Leitenbachs“ und der künftig in neuer Lage neu entstehende Abschnitt des „Leitenbaches“ sind als dicke blaue Linie dargestellt und mit einem Fließrichtungspfeil versehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB). Die im ÄB liegenden Wasserflächen sind mit dem Planzeichen Nr. 10.1. PlanZV dargestellt.

8.7 Immissionsschutz

8.7.1 Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der St 2190 und der Kr BA 43. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesem Sachverhalt mittels einer schalltechnischen Untersuchung Rechnung zu tragen.

8.7.2 Gewerbelärm

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Gewerbelärm, ausgehend von den westlich benachbarten Gewerbebegebietsflächen. Die vorhergehenden Ausführungen gelten diesbezüglich analog.

8.7.3 Lichtemissionen

Lichtemissionen gehören zu den potenziell schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, die weder bei der Zulassung von Vorhaben noch bei ihrer bauleitplanerischen Absicherung vernachlässigt werden können. Derartige, vom Plangebiet ausgehende Emissionen (z. B. Blendungen, Aufhellungen) müssen insbesondere gegenüber den an den Geltungsbereich angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen unterbunden werden. Unter diesem Aspekt von besonderer Schutzwürdigkeit sind die öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Diesbezüglichen Belangen ist im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

8.8 Sonstige Planzeichen und Darstellungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-/LSP - Änderung ist zeichnerisch in schwarzer Farbe dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 PlanZV).

8.9 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich übernommen und dargestellt sind die Bauverbots- (20,0 Meter) und die Baubeschränkungszone (40,0 Meter) gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG der Staatsstraße St 2190.



8.10 Kennzeichnungen

Die im ÄB liegenden wassersensiblen Bereiche (s. Teil A. Kap. 7.7.2 „Wassersensible Bereiche“) sind gekennzeichnet und dargestellt.

9. ARTENSCHUTZ

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Geprüft werden folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln, zu prüfen und sofern notwendig Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF - Maßnahmen festzusetzen.

10. FLÄCHENBILANZ

Der ÄB umfasst eine Fläche von gerundet ca. 0,84 ha und teilt sich wie folgt auf:

Flächen für den Gemeinbedarf:	0,44 ha	52,38 %
Verkehrsflächen:	0,05 ha	5,95 %
Flächen für die Abwasserbeseitigung:	0,01 ha	1,19 %
Grünflächen:	0,26 ha	30,95 %
Wasserflächen:	0,08 ha	9,53 %
Geltungsbereichsgröße:	0,84 ha	100,00 %

11. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A. Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung und im Umweltbericht

ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf (Bauamt, 1. Stock, Zimmer 102 Rathausplatz 1, 96117 Memmelsdorf) während der allgemein bekannten Dienst- und Öffnungszeiten eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

B. UMWELTBERICHT

Es gilt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Hier ist eine Regelung über die Abschichtung der Umweltprüfung enthalten, um zu vermeiden, dass Doppelermittlungen und -bewertungen erfolgen. Erkenntnisse, die in einem zeitlich nachfolgenden oder zeitgleich durchgeführten Planungsverfahren mit Umweltprüfung gewonnen werden/worden sind, sollen in das konkrete Bauleitplanverfahren mit der Folge eingehen, dass die dort vorgenommene Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche (d. h. abwägungserhebliche) Umweltauswirkungen beschränkt wird. Dabei kommt es auf die Stellung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens in der planungsrechtlichen Hierarchie nicht an (vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen Schrödter, in: Schrödter, § 2 RdNr. 173 ff). Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich auch keine anderen bzw. zusätzlich abwägungserheblichen Umweltauswirkungen, die hier zu berücksichtigen gewesen wären.

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Dipl. - Ing. Klara Forstner
Bamberg, den 28.06.2023
G:\ME2105\Bauleitplanung\FNP\2023-06-28_FB\beg-
2023-06-08_FB.doc



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIEGGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

